

Version 05 - Stand: September 2023

Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“)

der

Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Boehringer Ingelheim GmbH

und ihrer Verbundenen Unternehmen des Unternehmensverbandes Boehringer Ingelheim (nachfolgend „BI“)

Vorbemerkung:

Die AEB bestehen aus Allgemeinen Bedingungen (Teil I) und Besonderen Bedingungen (Teil II – IV). Teil I enthält die Allgemeinen Bedingungen, die für alle Bestellungen und Aufträge (nachfolgend einheitlich als „Bestellungen“ bezeichnet) verbindlich sind. Die Allgemeinen Bedingungen (Teil I) regeln zudem Bestellungen über den Kauf von beweglichen Sachen und Werkleistungen.

Die Besonderen Bedingungen der Teile II – IV enthalten ergänzende Regelungen für Dienstleistungen (Teil II), Gestaltungsverträge (Teil III) sowie IT-Softwarelizenzen (Teil IV).

Im Falle von Widersprüchen zwischen Regelungen der Besonderen Bedingungen (Teil II, III oder IV) und denjenigen der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) gehen die Regelungen der Besonderen Bedingungen (Teil II, III oder IV) denjenigen der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) vor.

Teil I:
Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich, abweichende/vorrangige Vereinbarungen

1.1 Die in der Bestellung genannte BI-Gesellschaft bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden AEB. Diese sind fester Bestandteil der Bestellung. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt BI nicht an. Die AEB von BI gelten auch dann, wenn BI in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

1.2 Die AEB finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftragnehmer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses/der Bestellung aktuellen Version.

1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Entsprechendes gilt für von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Angaben in den Bestellungen von BI.

2. Vertragsschluss, Schriftform

2.1 Der Auftragnehmer hat sich im Angebot bzw. in seiner Leistungsbeschreibung genau an die

Anfrage von BI zu halten und im Falle von Abweichungen schriftlich ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail, nachfolgend „schriftlich“) wobei hierbei ggf. auch eine elektronische Unterschrift (z. B. DocuSign®) umfasst ist.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von BI gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung zu überprüfen und BI unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung zu informieren.

2.4 Angebote haben unentgeltlich zu erfolgen und begründen keine Verpflichtungen für BI. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet. Es gilt insoweit § 632 Abs. 3 BGB. Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kaufmännische Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung von BI zu richten. Auftragspezifische Angaben sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe) zu vermerken.

2.5 Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Verpflichtungen persönlich bzw. im eigenen

Unternehmen zu erbringen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen über die erforderliche Qualifikation nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

3. Subunternehmer

3.1 Die Hinzuziehung von Subunternehmern zur Erfüllung der Leistungen oder Teilleistungen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BI. BI hat das Recht, einzelne Mitarbeiter sowie Subunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen.

3.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Subunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat BI vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Subunternehmers mitzuteilen. BI ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Subunternehmers zu verlangen.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BI laufend über eingesetzte Subunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu informieren, soweit dies berechtigten Interessen des Auftragnehmers oder des Subunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.

3.4 Setzt der Auftragnehmer bei Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, Subunternehmer ein, kann BI eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass BI ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe, wenn die eingesetzten Subunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig sind oder der Auftragnehmer diese Voraussetzung auf Verlangen von BI nicht innerhalb der gesetzten Frist nachweist.

3.5 Der Auftragnehmer hat etwaigen genehmigten Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber BI übernommen hat. Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit BI Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftragnehmer oder Subunternehmer am Bezug von Lieferungen oder Leistungen hindern, die der Auftragnehmer selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

4. Liefer- und Leistungstermine/-fristen, Vorab- und Teillieferungen/-leistungen, Liefer-/Leistungsverzug, Vertragsstrafe

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2 Vorab- und Teillieferungen/-leistungen sind nur mit Zustimmung von BI zulässig und als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.

- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BI unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 4.4 Sollte die Verzögerung durch das Ausbleiben von BI zu liefernder Unterlagen oder Beistellungen verursacht sein, kann sich der Auftragnehmer hierauf nur berufen, wenn er diese zuvor schriftlich angemahnt und ihm diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wurden.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist im gesetzlichen Rahmen zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die eingetretenen Schäden nicht auf seinem Verzug beruhen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.6 Wird die vereinbarte Lieferzeit aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist BI nach Ablauf einer von BI gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach Wahl von BI, Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.
- 4.7 Eine eventuell vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe für Liefer- bzw. Leistungsverzug bleibt gemäß § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass

dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Auf etwaige Schadensersatzansprüche werden die Vertragsstrafenzahlungen angerechnet.

5. Zurückbehaltung und Aufrechnung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer darf im Hinblick auf die Warenlieferung oder Leistungserbringung ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Abtretungsverbot

6.1 Der in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt als Festpreis. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein, insbesondere auch die Kosten für eventuelle Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen und Erstellung von technischen Unterlagen, Verpackung, Transport, Zoll- und Grenzabfertigungsgebühren und Versicherung.

6.2 Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.3 Vorauszahlungen durch BI sind nur nach Vorlage einer unbedingten, erstklassigen banküblichen Bürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder Sparkasse durch den Auftragnehmer und nach expliziter vorheriger Vereinbarung möglich. Eine eventuelle Avalprovision geht zu Lasten des Auftragnehmers.

6.4 Zahlungen erfolgen nach Lieferung (bzw. falls vereinbart Abnahme) sowie Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto. Entsprechen die Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 6.5, kann BI sie zurückweisen. Bei verfrühter Lieferung und Leistung tritt an die Stelle der Lieferung bzw. der Leistung der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin.

6.5 Die Rechnung muss den jeweils bei Rechnungsstellung geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Folgende Pflichtangaben müssen in der Rechnung zwingend enthalten sein:

- Name und Adresse des Auftragnehmers,
- Name und Adresse der in der Bestellung als Besteller ausgewiesenen Gesellschaft des Unternehmensverbandes Boehringer Ingelheim,
- Rechnungsdatum,
- Bestellnummer und Bestellpositionsnummer,
- Fälliger Betrag und Währung.

Rechnungen zu Hauptaufträgen und etwaigen Neben-, Folge- oder Nachtragsaufträgen sind separat vom Auftragnehmer zu erstellen. Rechnungen, die unvollständige oder fehlende Angaben/Unterlagen enthalten bzw. nicht prüfbar

sind, kann BI zurückweisen. Für den Fall der erneuten Rechnungslegung beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist erst mit dem Wiedereingangsdatum der neuen, vertragsgemäßen Rechnung.

6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 Abs. 2 BGB) seit dem Tag des Eintritts des Zahlungsverzugs berechnet. Als Tag der Zahlung gilt bei Banküberweisungen das Datum des Überweisungsauftrages.

6.7 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BI ohne die schriftliche Zustimmung von BI abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer seinem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. § 354 a HGB bleibt unberührt.

7. Steuern

7.1 Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist (z.B. USt.), verstehen sich alle genannten Beträge inklusive Steuern jeglicher Art, und jede Partei ist für ihre eigenen Steuern, die von einer Behörde festgesetzt oder anderweitig festgestellt wurden, verantwortlich und trägt diese selbst. Unter „Steuern“ sind sämtliche, vorläufig oder abschließend festgesetzte, inländische und ausländische Steuern, Gebühren, Einfuhrabgaben oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben (z.B. Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs-, Stempel-, Verkehrs-, Vermögens-, Umsatz- und Quellensteuer oder Konzessionsabgaben) sowie

- hierauf anfallende Zinsen oder Strafzahlungen zu verstehen.
- 7.2 Der Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlich entstehenden Umsatzsteuer oder vergleichbaren indirekten Steuern (Goods and Service Tax, etc.). Umsatzsteuer und vergleichbare indirekte Steuern sind zusätzlich zu zahlen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 7.3 Sofern Auslagen erstattet werden, sind hierin enthaltene Vorsteuerbeträge nur dann durch BI erstattungsfähig, soweit für den Auftragnehmer kein Vorsteuerabzug besteht und der fehlende Vorsteuerabzug nicht auf Versäumnissen (z.B. Fristversäumnis) des Auftragnehmers beruht.
- 7.4 Falls BI aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften zur Einbehaltung von Quellensteuern für Lizenzen oder anderen Zahlungen, die im Rahmen dieses Vertrags gezahlt werden, verpflichtet ist, werden diese Steuern, wie gesetzlich gefordert, durch BI von den abzuführenden Lizenzen und anderen Zahlungen abgezogen und durch BI im Namen des Auftragnehmers an die zuständigen Steuerbehörden gezahlt. Offizielle Empfangsbestätigungen für Quellensteuerzahlungen werden aufbewahrt und auf Nachfrage des Auftragnehmers von BI als Nachweis dieser Zahlung an den Auftragnehmer weitergereicht. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, zu gewährleisten, dass die anfallenden Quellensteuern gemäß den Bestimmungen des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens so weit wie möglich reduziert werden. Die durch BI einbehaltene und an die entsprechende Deutsche/lokale Steuerbehörde gezahlte Quellensteuer von der Deutschen/lokalen Steuerbehörde zugunsten des Auftragnehmers werden in

lokaler/Deutscher Währung gezahlt. Ein möglicher Effekt aus Währungskursdifferenzen erfolgt zugunsten und zuungunsten des Auftragnehmers und wird nicht durch BI getragen oder erstattet.

8. Buchprüfung

- 8.1 Während der Laufzeit und bis zu 3 (drei) Jahre nach Beendigung des Vertrages sind BI und seine Vertreter, einschließlich für den Auftragnehmer zumutbare unabhängige Wirtschaftsprüfer, berechtigt, die Finanzunterlagen des Auftragnehmers im Hinblick auf die erbrachten Leistungen und zu erstattenden durchlaufenden Kosten zu prüfen. Solche Unterlagen können die Geschäftsbücher, Rechnungsunterlagen, Rechnungen und Verträge mit Dritten, Unterlagen zu Reisekosten und Auslagen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit einer Bestellung betreffen. Ebenfalls hierunter fallen Vereinbarungen mit Dritten, zum Beispiel Kurier, um eine Überprüfung von bestehenden Skonti und Rabattbedingungen zu ermöglichen. Sofern diese Unterlagen nicht von anderen Kundenunterlagen getrennt werden können oder als vertraulich eingestuft sind, räumt der Auftragnehmer einem von BI bestellten unabhängigen Wirtschaftsprüfer angemessenen Zugang zu den Unterlagen ein. Dieser prüft die Unterlagen über die Leistungen und durchlaufende Kosten; die Ergebnisse der Prüfung darf er BI jedoch nur insoweit mitteilen, als sie die Leistungen betreffen. In keinem Fall dürfen andere Kundeninformationen an BI weitergegeben werden. Das Prüfungsrecht darf nicht häufiger als einmal im Kalenderjahr ausgeübt werden.

8.2 Sofern eine Prüfung ergibt, dass BI zu viel berechnet wurde, wird der Auftragnehmer diesen Betrag innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Prüfungsbericht an BI zurückzahlen. Die Gebühren und Ausgaben für eine Prüfung werden von BI getragen, es sei denn, dass die Überzahlung mindestens 1 % (ein Prozent) des korrekten Betrages beträgt. In einem solchen Falle sind die Gebühren und Ausgaben für die Prüfung vom Auftragnehmer zu tragen und innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Aufforderung von BI zu zahlen.

9. Gefahrübergang, Erfüllungs-/Lieferort, Warenkennzeichnung, Transportversicherung, Verpackung, Lieferschein, Abnahme

9.1 Die Gefahr geht, soweit nicht anderweitig vereinbart, nach der internationalen Handelsklausel „DAP“ (Incoterms 2020) mit Lieferung an die in der Bestellung bezeichnete BI-Empfangsstelle auf BI über. Diese ist auch Erfüllungsort. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, ist Erfüllungsort der Sitz der bestellenden BI-Gesellschaft. Soweit, wie z.B. bei Werkverträgen, eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; in diesem Fall gelten auch im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich BI im Annahmeverzug befindet.

9.2 Bei technischen Einrichtungen, Systemen und Maschinen erfolgt der Gefahrübergang erst nach entsprechender Abnahme und Funktionsprüfung und Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Lieferung an dem unter Ziffer 9.1

aufgeführten Erfüllungsort bei BI. Hinsichtlich der Funktionsprüfung gilt Ziffer 11.5.

9.3 Bei Lieferungen mit Montage- und/oder Installationspflicht des Auftragnehmers erfolgen Gefahrübergang und Lieferung erst mit vollständiger, in einem schriftlichen Protokoll dokumentierter Montage und/oder Installation. Bei gesetzlich vorgesehener oder vereinbarter Abnahme erfolgen Gefahrübergang und Leistung erst mit vertragsgemäßer Leistungserbringung und Abnahme; der Abnahme steht es gleich, wenn BI die Leistung nicht abnimmt, obwohl sie dazu verpflichtet ist. Soweit nicht anders vereinbart, hat BI bei gesetzlich vorgesehener oder vereinbarter Abnahme die abnahmereife Leistung binnen 15 (fünfzehn) Tagen nach Vollendung abzunehmen.

9.4 Waren sind gemäß den Anweisungen von BI ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Soweit der Auftragnehmer zur Rücknahme von Transportverpackungen nach Maßgabe der deutschen Verpackungsverordnung oder ausländischer Bestimmungen verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort (Ziffer 9.1) abzuholen.

9.5 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von BI und die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach der Artikelnummer des Auftragnehmers (sofern in der Bestellung angegeben), Art und Menge angibt.

9.6 Die Parteien vereinbaren, dass in der gesamten Versorgungskette der Gebrauch von Holzprodukten, insbesondere Paletten, verboten ist, die

mit Substanzen behandelt oder in Berührung gekommen sind, die die Qualität der zu liefernden/bearbeitenden Waren negativ zu beeinflussen geeignet sind, insbesondere halogenierte phenolische Konservierungsmittel. Der Auftragnehmer wird seinen Lieferanten und/oder erlaubten Subunternehmern die Einhaltung entsprechender Verpflichtungen gegenüber BI auferlegen und deren Einhaltung sicherstellen. Die Auferlegung solcher Verpflichtungen lässt die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber BI unberührt.

9.7 Soweit BI nach diesen AEB Transportleistungen beim Auftragnehmer einkauft, erklärt sich BI zum Verzichtskunden, so dass der Spediteur oder Frachtführer keine Transportversicherung für und auf Kosten von BI eindecken soll. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, seine verkehrsrechtliche Haftung nach dem Gesetz sowie Vereinbarungen des Einzelfalles mit BI zu versichern, bleibt davon unberührt.

9.8 Soweit BI und der Auftragnehmer im Einzelfall in Abweichung von Ziffer 9.1 eine Liefervereinbarung treffen, wonach das Transportrisiko (ggf. auch teilweise) bei BI liegt, erklärt sich BI ebenfalls zum Verzichtskunden. Die Bestimmungen des vorherigen Absatzes gelten dann entsprechend.

10. Eigentumsübergang, Verarbeitung gelieferter Ware vor Eigentumsübergang

Soweit im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware vereinbart ist, geht das Eigentum spätestens mit Bezahlung dieser Ware auf BI über. BI ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt,

gelieferte Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

11. Mängelprüfung, Mängelhaftung, Gewährleistung, Verjährungsfristen

11.1 Waren werden unverzüglich nach Wareneingang auf Mängel überprüft. Dabei wird die Ware nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel und von außen erkennbaren Abweichungen von Identität und Menge überprüft. Solche Mängel werden unverzüglich gerügt. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung behält sich BI im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs vor. Die bei einer solchen Prüfung deutlich werdenden Mängel, die nicht unter Satz 2 fallen, werden unverzüglich angezeigt. Hinsichtlich dieser Mängel verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist BI berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden. Die Anzeige eines später entdeckten Mangels gilt als fristgerecht gemäß § 377 Abs. 3 HGB und als unverzüglich im Sinne dieser Ziffer 11.1, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab dem Tag der Entdeckung erfolgt. Das Absendedatum der Mängelanzeige ist maßgeblich für deren fristgemäße Übermittlung.

11.2 Erfolgte Zahlungen auf den vereinbarten Preis oder eine Abnahme der Ware durch einen Beauftragten von BI beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.

- 11.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Bestimmungen und Vorgaben dieses Vertrages erfüllen sowie den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen wird er BI unverzüglich unterrichten. Sind Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche Zustimmung von BI einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist auch dann alleine für den Liefer- und Leistungsgegenstand verantwortlich, wenn BI Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen zugestimmt hat oder an technischen oder behördlichen Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn BI Vorschlägen und Empfehlungen des Auftragnehmers zustimmt.
- 11.5 Funktionsprüfungen der unter Ziffer 9.2 aufgeführten technischen Einrichtungen, Systemen und Maschinen werden, soweit nicht anderweitig vereinbart, innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vorgenommen. Ziffer 11.1 Sätze 5 bis 8 gelten insoweit entsprechend.
- 11.6 Sofern mindestens zwei Teillieferungen im Rahmen einer Bestellung desselben Auftragnehmers ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt wurden, ist BI berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des durch die fehlerhafte Leistung und/oder den Rücktritt entstandenen Schadens zu verlangen.
- 11.7 Hinsichtlich der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, gerechnet ab Gefahrübergang. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung hat der Auftragnehmer unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von BI durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. bei Werkleistungen der Herstellung des neuen Werkes zu beseitigen. Die Rechte des Auftragnehmers nach §§ 275, 439 Abs. 3, 636 Abs. 3 BGB bleiben insoweit unberührt.
- 11.8 Mängelbeseitigung sowie Neulieferung oder Neuherstellung sind unverzüglich vorzunehmen. Es gelten die gesetzlichen Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Für Neuherstellungen und Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit Erfüllung der Nacherfüllungspflicht neu, sofern die Nacherfüllung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht erfolgt. Bei Nachbesserungen im Rahmen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nachgebesserte Teile mit Erfüllung der Nacherfüllungspflicht neu, sofern es sich um einen bereits nachgebesserten Mangel oder Mängel der Nachbesserung handelt und die Nachbesserung

- mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkennung der Mängelbeseitigungspflicht erfolgt.
- 11.9 Hat der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, bestehen daraus resultierende Ansprüche unabhängig neben den gesetzlichen Mängelansprüchen. Der Auftragnehmer haftet in diesem Falle ohne Verschulden und unabhängig davon, ob der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- 11.10 Die Gewährleistung des Auftragnehmers umfasst auch die Lieferungen oder Leistungen möglicher Subunternehmer.
- 11.11 Die mangelhafte Lieferung oder Leistung verbleibt nach Anzeige des Mangels bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung eines entsprechenden Ersatzes bei BI und darf von BI gegebenenfalls genutzt werden. BI verzichtet dadurch nicht auf die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte.
- 11.12 Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere das Rücktrittsrecht, das Minderungsrecht und der Anspruch von BI auf Ersatz des Schadens einschließlich des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 11.13 Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von BI gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann BI die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst treffen oder von Dritten treffen lassen (Ersatzvornahme). Kommt eine Aufforderung des Auftragnehmers zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit, mangelnder Erreichbarkeit des Auftragnehmers oder drohender unverhältnismäßig hoher Schäden nicht in Betracht, ist BI unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen oder zu beauftragen und die erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen. Soweit möglich wird BI den Auftragnehmer hierüber in Kenntnis setzen. Bei der Ersatzvornahme ist stets die Verhältnismäßigkeit nach §§ 439 Abs. 3 BGB, 636 Abs. 3 BGB zu wahren.
- 12. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien, Compliance, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, Informationspflichten**
- 12.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und sonstigen Leistungen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz inklusive Energie, Gesundheit und Arbeitssicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus, Menschenrechte, Produktsicherheit und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten.
- 12.2 Insbesondere hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten bei beauftragter Lieferung oder Leistung die betreffenden nationalen und europarechtlichen Vorschriften für die Verwendung gefährlicher Stoffe, Vorgaben der europäischen RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und nationaler Umsetzungsbestimmungen sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in ihrer

- jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „REACH“) einzuhalten sowie zu gewährleisten, dass Unterauftragnehmer, Subunternehmer und Lieferanten diesen Anforderungen ebenso entsprechen.
- 12.3 Diese Verpflichtung umfasst ohne Einschränkung die (Vor-)Registrierung und Einholung evtl. erforderlicher Erlaubnisse für chemische Stoffe, Substanzen und Zwischenprodukte, die eine Ware im Sinne des Vertrages darstellen, in den unter diesem Vertrag gelieferten Waren enthalten sind oder für die Herstellung der unter diesem Vertrag gelieferten Waren erforderlich sind, insbesondere wenn es sich um besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne von REACH handelt.
- 12.4 Der Auftragnehmer soll eine Kontaktperson für alle REACH bezogenen Themen benennen. Erforderliche Informationen und Dokumentationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) hat der Auftragnehmer BI stets aktuell zukommen zu lassen. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, BI unverzüglich über Verzögerungen oder Verletzungen seiner Verpflichtungen hierunter zu informieren; die Einhaltung dieser Regelungen ist von maßgeblicher Bedeutung für die Fähigkeit von BI, die Marktversorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen.
- 12.5 Plant der Auftragnehmer, die Registrierung eines unter diesen Bedingungen zu liefernden oder gelieferten Stoffes vorzunehmen, ist BI hierüber zu informieren; Auftragnehmer und BI stimmen in einem solchen Fall ab, ob und unter welchen Bedingungen eine gemeinsame Einreichung in Betracht kommt.
- 12.6 Sind gelieferte Stoffe für die chemisch-pharmazeutische Produktion bei BI bestimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BI alle Informationen zur Einhaltung der ICH Q3D [Guideline for Elemental Impurities] und der US Pharmacopoe, Kapitel 232, 233 [Elemental Impurities - Limits] zur Verfügung zu stellen.
- 12.7 BI ist den Grundprinzipien zu unternehmerischer Verantwortung und Integrität, den Menschenrechten, Arbeitsstandards und Antikorruptionsvorgaben verpflichtet, wie sie in dem im Internet abrufbaren Supplier Code of Conduct (<https://www.boehringer-ingelheim.com/sustainability/supplier-code-conduct/supplier-code-conduct-download>) aufgeführt sind. Der Auftragnehmer erkennt diese Grundprinzipien an.
- 12.8 Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus dieser Ziffer 12 sind Hauptpflichten des Auftragnehmers. Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 verletzt, ist BI zum Rücktritt vom Vertrag/der Bestellung berechtigt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb einer von BI gesetzten angemessenen Frist den Verstoß heilt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von BI bleiben unberührt.
- 13. Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)**
- 13.1 Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Ausführung der Leistungen alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen im Inland beschäftigten Mitarbeitern mindestens ein

Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns (nach § 1 MiLoG) spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Dies und alle nachfolgenden Regelungen zu Subunternehmern gelten entsprechend für eine etwaige Nachunternehmerkette.

13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BI unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein für die Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter – gleich ob eigener Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines Subunternehmers – Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz geltend macht oder wenn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 21 MiLoG gegen den Auftragnehmer oder einen Subunternehmer eingeleitet wird.

13.3 Für den Fall einer Inanspruchnahme von BI nach § 13 MiLoG oder der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 21 Abs. 2 MiLoG stellt der Auftragnehmer BI von allen damit zusammenhängenden Kosten (inklusive angemessener Rechtsverteidigungskosten und etwaig verhängter Geldbußen) frei.

13.4 Soweit das AEntG einschlägig ist, gelten die Ziffern 13.1 bis 13.3 entsprechend.

14. Produkthaftung, Regress, Rückrufe

14.1 Soweit BI von Dritten aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes, des Deliktsrechts oder vergleichbarer in- oder ausländischer Gesetze in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BI von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern er für den Schaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich

liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Von der Freistellung umfasst sind alle Aufwendungen, die BI im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung.

14.2 Der Auftragnehmer stellt BI von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen BI wegen schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 12.2 („REACH-Verordnung“) geltend gemacht werden. Hier-von umfasst sind sämtliche Aufwendungen, die BI aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch die erforderlichen Kosten einer Rechtsverteidigung sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

14.3 Der Auftragnehmer stellt BI ferner von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferung oder Leistung aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „Schutzrechte“) ergeben, frei, es sei denn, er hat BI bei Vertragsschluss auf die Möglichkeit der Schutzrechtsverletzung bei Verwendung des Liefergegenstandes oder der Leistung schriftlich hingewiesen oder den Rechtsverstoß aus anderen Gründen nicht zu vertreten.

Die Freistellung umfasst alle Aufwendungen, die BI im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung.

Weiter ist BI berechtigt, nach ihrer Wahl auf Kosten des Auftragnehmers die Benutzungsgenehmigung hinsichtlich der gelieferten Ware vom Rechtsinhaber zu bewirken oder vom Vertrag zurückzutreten.

14.4 Ferner hat der Auftragnehmer im Falle seiner Haftung gemäß dieser Ziffer 14.3 für sämtliche BI entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge Lieferengpässen und Produktionsstörungen, einzustehen.

14.5 Weitere Rechte wegen Schutzrechtsverletzungen des Auftragnehmers bleiben unberührt.

14.6 Der Auftragnehmer haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche BI durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden und stellt BI von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferte Ware und/oder Verpackung oder Leistung nicht vertragsgemäß ist, insbesondere nicht den vereinbarten Spezifikationen oder vertraglichen Zusicherungen entspricht oder Produktfehler aufweist, es sei denn, der Auftragnehmer ist hierfür nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche seitens BI bleiben hiervon unberührt.

Über Inhalte und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BI den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme

geben.

14.7 Vorbehaltlich weiterer Pflichten wird der Auftragnehmer BI unverzüglich davon unterrichten, wenn im Hinblick auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme gemäß vorstehender Regelung unter Ziffer 14.6 durch BI oder den Auftragnehmer erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen. Etwaige gesetzliche Meldepflichten der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

15. Verjährung von Regressansprüchen

Sofern BI von ihrem Kunden in Anspruch genommen wird und diese Inanspruchnahme auf einem Mangel des vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstandes beruht, verjähren die Regressansprüche von BI erst nach Ablauf einer Frist von 5 (fünf) Jahren, gerechnet ab Ablieferung des Gegenstandes durch den Auftragnehmer bei BI.

16. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Dauer des Vertrages für die Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer marktüblichen und dem Risiko angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 5 (fünf) Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall, abzuschließen, die auch

mittelbare Schäden abdeckt. BI ist berechtigt, vom Auftragnehmer eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen von BI den Versicherungsnachweis unverzüglich zu erbringen. Stehen BI weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

17. Gute Herstellungspraxis, Anforderungen an Qualität, Verpackung sowie Transport von Wirk- und Hilfsstoffen

17.1 Soweit die von BI bestellten Produkte der Herstellung von Arznei- und/oder Medizinprodukten und/oder Kosmetika und/oder Nahrungsmitteln dienen, sind die von der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten „Anforderungen an die Qualität, die Verpackung sowie den Transport von Wirk- und Hilfsstoffen für die pharmazeutische Industrie“ in der jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils anwendbaren GxP-Vorgaben des Herstell-/Herkunftslandes des Produktes zu erfüllen.

17.2 Jede Lieferung sollte möglichst aus einer Charge stammen, also eine homogene Einheit darstellen. Die Chargen-Nummer ist auf jedem Gebinde und auf jedem Lieferschein dauerhaft und deutlich zu markieren. Besteht die Lieferung aus mehreren Chargen des gleichen Produktes, dann sind alle Chargen-Nummern auf den Gebinden sowie auf dem Lieferschein zu vermerken.

17.3 In allen Fällen kontinuierlicher Herstellungsprozesse, in denen eine chargenmäßige Erfassung nicht möglich ist, muss die spezifikationsgerechte Qualität vom Auftragnehmer

sichergestellt werden. Jedes Gebinde muss dauerhaft und deutlich gekennzeichnet sein mit der Produktbezeichnung, dem Nettogewicht, der Tara-, der Chargen-Nummer sowie eventuellen Gefahren und Lagerhinweisen.

17.4 Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch jener seiner Subunternehmer, resultieren.

17.5 Waren werden unverzüglich nach Wareneingang auf Einhaltung der unter Ziffern 17.1 bis 17.4 aufgeführten Vorschriften überprüft. Dabei wird die Ware nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel bezogen auf die Regelungen unter Ziffern 17.1 bis 17.4 überprüft. Solche Mängel werden unverzüglich gerügt. BI hat das Recht, die Annahme bei Nichtbeachtung der unter Ziffern 17.1 bis 17.4 aufgeführten Vorschriften zu verweigern und die Lieferung zurückzuweisen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung auf Einhaltung der unter Ziffern 17.1 bis 17.4 aufgeführten Vorschriften behält sich BI im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs vor. Die bei einer solchen Überprüfung deutlich werdenden Mängel werden unverzüglich angezeigt. Hinsichtlich dieser Mängel verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist BI berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 11.1 entsprechend.

18. Antikorrruption

18.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er selbst, seine Inhaber, Vorstandsmitglieder,

- Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und Auftragnehmer im Zusammenhang mit BI's Geschäftstätigkeit oder diesem Vertrag alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung einhalten werden und dass diese insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar
- a) einem Amtsträger oder anderen Dritten einschließlich juristischer Personen als Gegenleistung für einen unangemessenen Vorteil Bestechungsgelder oder einen sonstigen Vorteil in Aussicht stellen, anbieten oder leisten werden, insbesondere um (a) regulatorische Anforderungen zu erfüllen, (b) Geschäfte jedweder Art abzuschließen, einschließlich geschäftlicher Transaktionen, an denen BI beteiligt ist, oder (c) sonstige unangemessene Vorteile zu erhalten;
- b) soweit es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, einem Amtsträger einen geldwerten Vorteil zukommen zu lassen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von BI einzuholen, unabhängig davon, ob man die Zuwendung tatsächlich als Bestechung betrachten könnte oder nicht;
- c) einem Dritten etwas Werthaltiges zukommen zu lassen, um damit einem Amtsträger ein Bestechungsgeld oder einen sonstigen unzulässigen Vorteil anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu leisten oder dem Subunternehmer, Auftragnehmer oder sonstigen Dritten ein solches Bestechungsgeld oder andere unzulässige Vorteilsgewährung zu erstatten;
- d) von einem Dritten Zahlungen oder sonstige Vorteile für sich oder einen anderen annehmen, verlangen oder sich versprechen lassen werden als Gegenleistung dafür, bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag ungerechtfertigt bevorzugt zu werden.
- 18.2 Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet „Amtsträger“ alle Beamten oder sonstigen Mitarbeiter und Vertreter einer inländischen oder ausländischen Regierung oder internationalen Organisationen sowie der jeweils zugehörigen Behörden, Agenturen, Institutionen und Einrichtungen einschließlich Unternehmen in öffentlicher Hand und politische Parteien sowie alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft für diese Regierungen, internationalen Organisationen, Behörden, Agenturen, Institutionen oder Einrichtungen handeln sowie Angehörige der medizinischen Fachkreise, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind, an denen eine nationale, regionale oder lokale Regierung einen Anteil hält oder die ganz oder zum Teil von einer solchen Regierung kontrolliert oder finanziert wird.
- 18.3 Der Auftragnehmer meldet BI jegliche Verstöße gegen diese Ziffer 18.
- 18.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und Auftragnehmer ein geeignetes Antikorruptionstraining erhalten und über die Pflichten aus dieser Ziffer informiert sind.
- 18.5 BI darf in begründeten Verdachtsfällen auf eigene Kosten und mit angemessener

- Ankündigung die Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers einsehen, um die Einhaltung dieser Ziffer sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu überprüfen. Hierbei ist die Vertraulichkeit zu wahren. Zudem wird der Auftragnehmer auf Verlangen von BI die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen in einer für BI akzeptablen Form bescheinigen. Im Fall des begründeten Verdachts eines erheblichen Verstoßes kann BI zusätzlich die Bestätigung durch einen externen Prüfer verlangen.
- 18.6 Ein Verstoß gegen diese Ziffer stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar und berechtigt BI unbeschadet etwaiger weiterer Rechte, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 18.7 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass BI das Recht hat, potenzielle Vertragspartner, die Bestechungsgelder zahlen, kollusive Geschäftspraktiken ausüben oder andere korrupte oder betrügerische Handlungen vornehmen, von zukünftigen Ausschreibungen und Geschäftsbeziehungen auszuschließen.
- 18.8 Der Auftragnehmer stellt BI von allen Schäden frei, die BI dadurch entstehen, dass Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsräte des Auftragnehmers gegen anwendbare Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung verstoßen oder er es aufgrund eigenen fahrlässigen Verhaltens ermöglicht hat, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Auftragnehmer in Zusammenhang mit BI's Geschäftstätigkeit oder diesem Vertrag gegen solche Bestimmungen verstoßen.
- 19.1 Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Produkte, Waren, Software, Technologie (spezifische technische Informationen, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts erforderlich sind) und technischen Dienstleistungen, die BI im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden „Güter“), unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung internationalen, EU-, U.S.- oder anderen anwendbaren Exportkontrollgesetzen und -vorschriften (im Folgenden „Gesetze“) unterliegen können, die den Export, Reexport, Transfer oder die Offenlegung beschränken. Der Auftragnehmer hält alle diese Gesetze ein.
- 19.2 Unterliegen die Güter Beschränkungen oder Genehmigungspflichten gemäß den Gesetzen, so hat der Auftragnehmer BI über diese Beschränkungen entsprechend zu informieren. Auf Anfrage stellt der Auftragnehmer Informationen und sonstige Unterstützung zur Verfügung, die für die Klassifizierung, Exportdokumentation, Bestimmung von Genehmigungspflichten, Ausfuhrgenehmigungen etc. der BI unter diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Güter erforderlich sind.
- 19.3 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er keine sanktionierte Partei im Sinne der UN-, U.S.- EU- oder einer nationalen Sanktionsliste ist und dass er nicht zu 50 % (fünfzig Prozent) oder mehr von einer sanktionierten Partei kontrolliert wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Änderungen dieses Status unverzüglich gegenüber BI anzuzeigen.

19. Exportkontrolle**20. Produkt- oder Verfahrensänderung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BI über beabsichtigte Produktänderungen und/oder Änderungen von Herstellungsverfahren oder Analysemethoden unverzüglich im Voraus schriftlich zu informieren. Unter Produktänderungen sind beispielsweise Änderungen hinsichtlich Produktqualität, Rohstoffqualität und Rohstoffquelle, Syntheseroute inkl. benutzter Chemikalien, Produktionsanlagengröße und -typ, Produktionsstätte, signifikante Steigerung der Chargengröße (mehr als 30 % (dreißig Prozent) sowie Auslagerung von Herstellungsschritten und/oder Analysearbeiten zu verstehen.

21. Geheimhaltung von und Eigentum an Informationen

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle visuellen, mündlichen, schriftlichen und/oder elektronischen Informationen, Daten, Material oder Know-how sowie diesbezügliche Muster und Proben (insgesamt „vertrauliche Informationen“), die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie vertraulich zu behandeln sind und die ihm im Rahmen der Bestellung zugänglich gemacht werden oder bei der Durchführung der Bestellung gewonnen werden, während der Dauer und auch nach Ablauf der Bestellung streng vertraulich zu behandeln und sie demgemäß ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BI außer zur Durchführung der Bestellung keinem Dritten bekannt zu geben, von ihnen keinerlei gewerblichen Gebrauch zu machen sowie jede andere Tätigkeit im Zusammenhang mit den übermittelten und gewonnenen vertraulichen Informationen zu unterlassen.

21.2 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen (insbesondere patentrelevanter, wissenschaftlicher oder technischer Natur) vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Für den Austausch vertraulicher Daten via Internet ist der Einsatz einer Verschlüsselungstechnologie vorgeschrieben (für den direkten Austausch zwischen den Parteien stellt BI eine geeignete Technologie kostenfrei unter folgendem [Link \(https://guides.boehringer-ingelheim.com/\)](https://guides.boehringer-ingelheim.com/) zur Verfügung).

21.3 Der Auftragnehmer wird ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BI die vertraulichen Informationen nicht dekompileieren, demontieren, rekonstruieren oder anderweitig analysieren („Reverse Engineering“).

21.4 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Nichtgebrauch der vertraulichen Informationen entfallen, soweit diese (a) dem Auftragnehmer bereits vor der Bekanntgabe durch BI bekannt waren, (b) durch Publikationen oder in sonstiger Weise ohne Rechtsbruch und ohne Mitwirkung des Auftragnehmers allgemein bekannt sind oder bekannt werden, (c) dem Auftragnehmer nachweislich von anderer Seite ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben wurden, ohne direkt oder indirekt von BI zu stammen, oder (d) wenn deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Informationen gelten nicht schon deshalb insgesamt als allgemein bekannt, weil sie aus einzelnen öffentlich bekannten Teilen der Informationen gewonnen werden können.

21.5 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Dritte (inklusive Subunternehmer oder

Sublieferanten) zum Zwecke der Leistungserbringung von den vertraulichen Informationen Kenntnis erhalten müssen, sind ihnen vom Auftragnehmer die in Ziffer 21 genannten Verpflichtungen in gleicher Weise vertraglich aufzuerlegen. Der Auftragnehmer wird dies BI auf Wunsch schriftlich nachweisen.

21.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen und/oder gewonnenen vertraulichen Informationen ohne Zurückhaltung von Kopien oder Daten bei Auftragsbeendigung nach Wahl von BI an BI zu übergeben oder zu vernichten bzw. zu löschen. Soweit rechtlich zwingend erforderlich, behält der Auftragnehmer eine Kopie für Dokumentationszwecke.

21.7 Alle vertraulichen Informationen, die BI dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung überlassen hat, ebenso die vom Auftragnehmer nach den besonderen Angaben von BI angefertigten Unterlagen verbleiben im Eigentum von BI und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Auftragnehmer übergebenen vertraulichen Informationen behält sich BI ausdrücklich vor. Sofern BI aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen Schäden entstehen, haftet hierfür der Auftragnehmer.

21.8 Die Bestimmungen dieser Ziffer 21 gelten auch über den Zeitpunkt der wechselseitigen Auftrags- bzw. Bestellungserfüllung hinaus für weitere 10 (zehn) Jahre, vorbehaltlich einer über diesen Zeitraum hinausgehenden gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung.

22. Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze sicher. Sofern er bei der Erbringung der Dienstleistungen personenbezogene Daten im Auftrag von BI gemäß Artikel 28 der EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 erhebt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsverarbeitung“), wird er auf BIs Verlangen weitere Vereinbarungen zum Schutz dieser personenbezogenen Daten abschließen, sofern BI der begründeten Auffassung ist, dass diese gesetzlich notwendig sind, insbesondere auch in Fällen, in denen personenbezogene Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. Diese Vereinbarungen beinhalten gegebenenfalls (a) BIs Standardvereinbarung zur Auftragsverarbeitung und/oder (b) die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Auftragsverarbeiter und/oder (c) andere Vereinbarungen, die von den zuständigen Datenschutzbehörden für erforderlich oder ausreichend zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erklärt worden sind.

23. Rechte an Ergebnissen und zur Veröffentlichung

23.1 Alle bei der Erbringung der Lieferung oder Leistung gewonnenen Daten, Materialien, Unterlagen und Erfahrungen (Know-how) und alle sonstigen Ergebnisse (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) sind ausschließliches Eigentum von BI. Der Auftragnehmer überträgt BI sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere sämtliche urheberrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen, marken- und kennzeichen-

- rechtlichen Nutzungsrechte sowie sämtliche in Verbindung hiermit stehenden Rechte, einschließlich aller erdenklicher Rechtspositionen an der Konzeption (Gestaltungen, Entwürfe, Konzepte). Die Verwertung der Arbeitsergebnisse steht BI exklusiv und unbeschränkt in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu.
- 23.2 BI erwirbt darüber hinaus an sämtlichen bei der Erbringung der Lieferung oder Leistung vom Auftragnehmer oder in dessen Auftrag hergestellten körperlichen Gegenständen und Datenträgern ebenfalls das exklusive Eigentum an diesen Gegenständen.
- 23.3 Für den Fall, dass aus den vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten schutzfähige Erfindungen resultieren, wird der Auftragnehmer BI unverzüglich hierüber informieren. Auf Verlangen von BI wird der Auftragnehmer die Erfindungen gegenüber den Erfindern unbeschränkt in Anspruch nehmen und diese Rechte an den Erfindungen anschließend unbeschränkt und ohne weitere Vergütung auf BI übertragen.
- 23.4 BI hat das alleinige Recht, aufgrund der übertragenen Rechte weltweit Schutzrechte in eigenem Namen und auf eigene Kosten unter Nennung des Erfinders/der Erfinder zu beantragen und die Erfindung uneingeschränkt und exklusiv zu nutzen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte durch die von BI ggf. angeforderten Erklärungen unterstützen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Erfinder BI bei der Formulierung der Patentanmeldungen in angemessenem Umfang unentgeltlich und zeitnah zur Verfügung stehen und die für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Patente ggf. notwendigen Erklärungen abgeben.
- 23.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass mit sämtlichen Dritten, die bei der Erbringung der Lieferung oder Leistung beteiligt sind, insbesondere mit seinen Arbeitnehmern und/oder Unterbeauftragten, entsprechende Vereinbarungen geschlossen wurden oder vor Beginn der Leistungserbringung geschlossen werden, die es dem Auftragnehmer ermöglichen, über die in dieser Ziffer 23 genannten Rechte in dem dort beschriebenen Umfang zu verfügen.
- 23.6 Alle Veröffentlichungsrechte liegen exklusiv bei BI. Jede Veröffentlichung, die vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder beteiligten Dritten geplant werden sollte, muss als Manuskript oder Fotokopie BI vorab zur schriftlichen Zustimmung übersandt werden. BI verpflichtet sich, innerhalb von 6 (sechs) Wochen eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.
- 23.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei der Auftrags- bzw. Bestellungserfüllung erbrachten Leistungen und Gegenstände frei von sämtlichen Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen. Insoweit sichert der Auftragnehmer zu, ausschließlicher Rechteinhaber hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den bei Auftrags- bzw. Bestellungserfüllung erbrachten Leistungen und Gegenständen zu sein und keine Verfügungen getroffen zu haben, die den Rechteübertragungen an BI entgegenstehen. Sollte dies bezüglich einzelner (Teil-)Leistungen resultierend aus der erbrachten Lieferung oder Leistung nicht sicher sein, hat der Auftragnehmer BI darüber sowie über alle ihm bekannten Fakten schriftlich zu informieren.

23.8 Der Auftragnehmer sichert ferner zu, sämtliche Urheber- und Leistungsschutzberechtigte, die an den bei der Auftrags- bzw. Bestellungserfüllung erbrachten Leistungen und Gegenständen beteiligt waren, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), an den Erträgen angemessen zu beteiligen.

23.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BI von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen, die diese gegen BI nach § 32a UrhG geltend machen.

23.10 Der Auftragnehmer stellt BI darüber hinaus vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts infolge der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.

24. Eigentum an Beistellungen

24.1 Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme, Materialien, Rohstoffe usw. (insgesamt „Beistellungen“), die zur Durchführung der Bestellung vom Auftragnehmer hergestellt bzw. im Auftrag von BI beschafft bzw. von BI zur Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt worden sind, gehen, soweit nicht anderweitig vereinbart, durch Bezahlung der vereinbarten Vergütung inkl. der zugehörigen Dokumentation in das Eigentum von BI über, auch wenn sie im Besitz des Auftragnehmers verbleiben (Besitzmittlungsverhältnis, § 930 BGB).

24.2 Die Beistellungen dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages für BI verwendet

und – im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen und nur soweit dies zur Vertragsdurchführung unbedingt erforderlich ist – vervielfältigt werden.

24.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beistellungen mit der Aufschrift „Eigentum von Boehringer Ingelheim“ zu kennzeichnen, diese während der Vertragsdurchführung auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Auftragnehmers aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten instand zu halten und gegen Untergang zu versichern. Beistellungen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung durch BI von dem in der Bestellung bezeichneten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet etc. werden. Der Auftragnehmer trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung der Beistellungen, nicht jedoch für die normale Abnutzung.

24.4 Die Beistellungen sind einschließlich aller angefertigten Duplikate nach Vertragsdurchführung unverzüglich an BI zurückzugeben.

25. Aushändigen von Unterlagen

Unterlagen aller Art, die BI für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind BI vom Auftragnehmer rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos auszuhändigen. Die von BI angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der aktuellen Fassung.

26. Eigentum des Auftragnehmers

Das Risiko des zufälligen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung von in die Räume von BI eingebrachten Eigentums des Auftragnehmers oder seiner Belegschaft zum Zwecke von Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandhaltungen etc. wird nicht von BI getragen.

27. Werbeverbot

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von BI auf die mit BI bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial hinzuweisen bzw. zu Werbezwecken den Firmennamen, das Firmenlogo sowie Marken von BI und/oder der mit BI Verbundenen Unternehmen und/oder der Kooperationspartner von BI zu verwenden.

28. Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften

28.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen sowie internen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß den Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeiter/innen von BI. Diese Verhaltensregeln haben als Vertragsbestandteil Gültigkeit für alle Auftragnehmer und sind von diesen ebenfalls auf deren durch BI genehmigte Subunternehmer vertraglich zu übertragen. Der Auftragnehmer wird dies BI auf Wunsch schriftlich nachweisen.

Der Wortlaut der Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeiter/innen in der jeweils gültigen Fassung findet sich im Internet unter folgendem [Link](https://partners.boehringer-ingelheim.com/trainings_instructions.php) (https://partners.boehringer-ingelheim.com/trainings_instructions.php).

Alle Sicherheitseinweisungen und Sicherheits- und Umweltschutzschulungen (inklusive Energie) finden im Rahmen einer Beauftragung statt und sind für den Auftragnehmer kostenfrei.

28.2 Handelt der Auftragnehmer den Verhaltensregeln oder festgelegten Schutzmaßnahmen trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung zuwider, ist BI berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und für den daraus entstehenden Schaden Schadenersatz zu verlangen. Außerdem kann der Auftragnehmer (ggf. zeitweise) von weiteren Geschäftsbeziehungen ausgeschlossen werden.

28.3 Die Sicherheitseinweisung in die in Ziffer 28.1 genannten Verhaltensregeln ist Voraussetzung für den Werks Zutritt. BI stellt hierzu eine verbindliche Schulungsunterlage zur Verfügung. Die Schulungsunterlage in der jeweils gültigen Fassung findet sich im Internet unter dem in Ziffer 28.1 genannten Link.

Der Auftragnehmer meldet seine Mitarbeiter bei seinem Betreuer mittels im Internet abrufbarem Anmeldeformular an, nach Möglichkeit 5 (fünf) Tage vor Arbeitsbeginn. Mit der Anmeldung bestätigt der Auftragnehmer, dass er seine Mitarbeiter in den Verhaltensregeln von BI für Partnerfirmen unterwiesen hat. Diese Verpflichtung zur Voranmeldung muss der Auftragnehmer auch für die Mitarbeiter seiner genehmigten (Sub-)Unternehmer erfüllen. Nach Beendigung der Arbeiten bzw. Ablauf der Zutrittsberechtigung müssen die Werksausweise wieder abgegeben werden.

29. Sonstige Bestimmungen

- 29.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BI Rechte und Pflichten aus der Bestellung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 29.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass jegliche Rechte oder Verpflichtungen von BI unter diesem Vertrag auf ein mit BI Verbundenes Unternehmen übertragen werden können und jegliche Rechte oder Verpflichtungen von BI unter diesem Vertrag von einem seiner Verbundenen Unternehmen ausgeführt werden können.
- 29.3 „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die direkt oder indirekt Kontrolle über eine Partei ausüben, von einer Partei kontrolliert werden oder unter derselben Kontrolle wie diese Partei stehen. „Kontrolle“ bedeutet hierbei der direkte oder indirekte Besitz oder die Kontrolle von mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der Stimmrechte der Partei oder dem Recht, die Geschäftsführung und Strategie der Partei vorzuschreiben, sei es durch den Mehrheitsbesitz der Anteile, auf vertragliche oder andere Weise. „Kontrolliert“ ist dementsprechend zu interpretieren.
- 29.4 Für den Fall, dass Teile der Bestellung, insbesondere Teile des Vertragsgegenstandes, von dem Auftragnehmer in enger Zusammenarbeit mit einem mit BI Verbundenen Unternehmen ausgeführt werden, wird BI den Auftragnehmer hierüber informieren. Der Auftragnehmer wird die Rechnung in diesem Fall direkt an das mit BI Verbundene Unternehmen stellen. Die Rechnung muss sich gemäß der ihm von BI übermittelten Angaben auf die jeweils zurechenbaren Leistungen gemäß Vertragsgegenstand beziehen. BI haftet jedoch weiterhin für die ordnungsgemäße Begleichung der Rechnung durch das jeweilige Verbundene Unternehmen gemäß der Bestellung. Alle Zahlungen des entsprechenden Verbundenen Unternehmens gelten als Erfüllung der Verpflichtung von BI unter der Bestellung.
- 29.5 Keine der beiden Parteien ist für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich zu machen, die auf höhere Gewalt wie Krieg, Brand, Überschwemmung, Aufstände, Streiks, Regierungsmaßnahmen oder -kontrollen sowie andere Gründe, die außerhalb der Kontrolle der entsprechenden Partei liegen (nachfolgend „Höhere-Gewalt-Situationen“), zurückzuführen sind. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, ihr Möglichstes zu tun, um dem Schadenfall entgegenzuwirken und mit der anderen Partei Notfallmaßnahmen abzusprechen. Dauert die Höhere-Gewalt-Situation mehr als 1 (einen) Monat an, ist die nicht betroffene Partei jederzeit zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 29.6 Die teilweise oder vollständige Nichtgeltendmachung oder verzögerte Geltendmachung eines Rechts durch eine Partei ist nicht als Verzicht oder Aufgabe eines solchen Rechtes anzusehen. Der Verzicht auf ein Recht durch eine Partei kann nur schriftlich und per Unterschrift erfolgen.
- 30. Anwendbares Recht**
- Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über

den internationalen Warenverkauf (CISG)) und das Kollisionsrecht sind ausgeschlossen.

31. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht in Mainz. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

32. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Teil II:**Besondere Bedingungen für Dienstleistungen****33. Gegenstand der Bestellung**

33.1 Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen gelten für Dienstleistungen aller Art wie die Erbringung von sämtlichen Beratungs-, Marketing-, Marktforschungs-, Prüfungs-, Wartungs-, oder Reinigungsdienstleistungen, aber auch für erfolgsbezogene Dienstleistungen wie zum Beispiel Laborleistungen, Probenlogistik oder Methodenentwicklung (im Folgenden insgesamt „Dienstleistung“ oder „Projekt“), die keine Bau-, Ingenieurs- oder Planungsleistungen darstellen, für welche ausschließlich die Vertragsbedingungen für Bauleistungen von BI Anwendung finden.

Gegenstand der Bestellung ist die Durchführung der in der dort enthaltenen Leistungsbeschreibung (und auf BIs Ausschreibung sowie dem Angebot des Auftragnehmers beruhenden) bezeichneten Dienstleistung oder des dort bezeichneten Projektes.

33.2 Änderungen der Dienstleistungen gemäß Leistungsbeschreibung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BI. Für Änderungen, die sich auf Kosten, Qualität oder den Zeitplan der Dienstleistung/des Projektes auswirken können, ist von den Parteien eine Besteländerung zu vereinbaren. Andernfalls kann der Auftragnehmer für diese Änderungen keine Vergütung verlangen. Über Änderungen hat der Auftragnehmer BI unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

34. Grundsätze des Vertrages

34.1 BI benennt einen Verantwortlichen für alle fachlichen Fragen im Zusammenhang mit dieser Bestellung.

34.2 Der Auftragnehmer benennt einen Verantwortlichen für die Koordination der Dienstleistung/des Projektes (Kordinator), der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge von BI entgegenzunehmen. Dieser hat auch als Ansprechpartner für alle wissenschaftlichen und kaufmännischen Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Koordinator ist BI schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Verantwortlichkeiten des Koordinators grundsätzlich nicht auf eine andere Person übertragen werden. Falls eine solche Übertragung aus einem berechtigten Grunde stattfindet bzw. von BI verlangt wird, teilt der Auftragnehmer BI unverzüglich die Identität und Qualifikation des neuen Koordinators mit. BI hat sodann das Recht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Übertragung abzulehnen bzw. ihr zuzustimmen.

34.3 Die Parteien benennen jeweils einen Vertreter für diese Verantwortlichen.

35. Verpflichtungen des Auftragnehmers

35.1 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der Dienstleistung/des Projekts entsprechend der Leistungsbeschreibung erforderlich sind, und

informiert BI regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten.

35.2 Der Auftragnehmer hat BI die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten vollständigen und detaillierten Ergebnisse rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Auf Verlangen von BI hat der Auftragnehmer alle zumutbaren Änderungen innerhalb der zu liefernden Ergebnisse innerhalb von 1 (einer) Woche nach Erhalt der schriftlichen Aufforderungen von BI vorzunehmen.

35.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass

- a) die Durchführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Dienstleistungen innerhalb der vereinbarten Zeiten und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen sowie den in der Bestellung getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden;
- b) geschultes und entsprechend qualifiziertes Personal für die Durchführung der Dienstleistung in dem geplanten Zeitrahmen bereitgestellt wird;
- c) sämtliche BI zur Verfügung gestellten Daten, Berichte und sonstigen Informationen dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen und in einem mit BI abgesprochenen Format zusammengestellt werden;
- d) soweit anwendbar, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen über die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Angehörigen der

Fachkreise, wie der IFPMA Code of Marketing Practices, der EFPIA Code of Practice for the Promotion of Medicinal Products und der Kodex der Mitglieder des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V.“ zur Zusammenarbeit mit Fachkreisen (FSA-Kodex Fachkreise) eingehalten werden.

36. Beauftragung von Angehörigen der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen

36.1 Kooperationen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, zwischen der Pharmaindustrie und Angehörigen der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen („Zuwendungsempfänger“) unterliegen bestimmten Gesetzen. Diese Gesetze sind auch dann anwendbar, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Dienstleistung einen Zuwendungsempfänger beauftragt. Insofern hat der Auftragnehmer in seinen Vereinbarungen mit dem Zuwendungsempfänger diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. BI wird dem Auftragnehmer Auskünfte bezüglich des erforderlichen Genehmigungsprozesses und der vorgeschriebenen Regelungen erteilen.

36.2 Entsprechend der Gesetze bestimmter Länder können Zahlungen oder geldwerte Vorteile an Zuwendungsempfänger Offenlegungspflichten unterliegen, so zum Beispiel in den USA und den Europäischen Staaten. Da die offenzulegenden Angaben sich nach dem Heimatstaat des Zuwendungsempfängers richten, wird BI den Auftragnehmer im jeweiligen Fall über die relevanten Angaben („Zwingende Angaben“) unterrichten.

36.3 Der Auftragnehmer wird BI unterstützen, deren Offenlegungsverpflichtungen einzuhalten. Vor Abschluss eines Vertrages mit einem Zuwendungsempfänger wird der Auftragnehmer BI alle notwendigen Angaben übermitteln, soweit im Rahmen des Genehmigungsprozesses ein Fair Market Value Check erforderlich ist. BI wird den Auftragnehmer auf die Zwingenden Angaben für die Offenlegung hinweisen und ihm eine Vorlage zur Erfassung der Zuwendungen („Spend Capture Portal Template“) zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer wird BI das ausgefüllte Spend Capture Portal Template so schnell wie möglich nach jeder erfolgten Zahlung oder gewährtem geldwerten Vorteil an einen Zuwendungsempfänger übermitteln, spätestens jedoch am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

36.4 Der Auftragnehmer wird den Zuwendungsempfänger vor der Übermittlung von Daten an BI entweder im Rahmen des Genehmigungsprozesses oder des Vertragsabschlusses, je nachdem was zuerst erfolgt, über BI's Offenlegungspflichten informieren und die Zustimmung des Zuwendungsempfängers dafür einholen, die Zwingenden Angaben für eine generelle Vorbereitung des Transparenzberichts zu verwenden. Soweit datenschutzrechtlich vorgeschrieben, wird BI direkt die Zustimmung des Zuwendungsempfängers zur Offenlegung seiner persönlichen Daten im Transparenzbericht einholen.

37. Verpflichtungen des Auftragnehmers zum Thema Pharmakovigilanz (PV) bei Humanarzneimitteln

37.1 Ein „Unerwünschtes Ereignis“ oder „UE“ ist jedes unerwünschte medizinische Ereignis, welches ein Patient oder ein Studienteilnehmer nach Verabreichung eines BI-Humanarzneimittels erfährt und das nicht notwendigerweise in einem kausalen Zusammenhang mit der Einnahme des medizinischen Produktes steht.

37.2 Um BI zu ermöglichen, seine weltweiten regulatorischen Berichtspflichten wahrzunehmen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Informationen zu BI-Humanarzneimitteln oder -Substanzen, die er erhält, innerhalb 1 (eines) Arbeitstages, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, an BI weiterzuleiten, insbesondere

- a) alle UE, einschließlich abnormaler Laborwerte und UE durch Absetzen oder Wechselwirkung zwischen Medikamenten oder UE, die mit einer Produktreklamation oder einem gefälschten BI-Humanarzneimittel in Verbindung gebracht werden; Informationen zum BI-Humanarzneimittel, z.B. die Wechselwirkung auslösendes Medikament, Art der Produktreklamation, Art der/Umstände zur Produktfälschung sollten im Bericht eingeschlossen sein;
- b) Berichte mit/ohne UE von: Missbrauch, Überdosierung (absichtlich oder versehentlich), Medikationsfehlern (Fehler in der Verordnung, Zubereitung, Abgabe oder Verabreichung eines BI-Humanarzneimittels), zulassungsüberschreitender Anwendung eines BI-Humanarzneimittels (Off-Label-Use), mangelnder Wirksamkeit, berufsbedingter Exposition, Verdacht der Übertragung eines Infektionserregers über ein BI-

Humanarzneimittel oder unerwarteter Nutzen;

- c) Berichte, gemäß denen ein Embryo oder Fötus einem BI-Humanarzneimittel über die Mutter oder den Samen ausgesetzt gewesen sein könnte; bei gestillten Säuglingen auftretende UE; Exposition in der Stillzeit (nur zutreffend für Brasilien);

37.3 Der Auftragnehmer wird alle Informationen einschließlich des Empfangsdatums zu den oben in Ziffer 37.2 a) bis c) aufgeführten Punkten ohne weitere Überprüfung, Filterung oder Aufbereitung an die PV-Einheit von BI im Ursprungsland des UE übermitteln.

PV-Informationen aus Deutschland:

Der Auftragnehmer gibt die Daten direkt in das Kontaktformular unter der Kategorie „Nebenwirkungsmeldungen (Humanarzneimittel)“ ein:

Link:

<https://www.boehringer-ingelheim.de/kontakt-formular>

Email:

PV_local_Germany@boehringer-ingelheim.com

(Nur erlaubt, wenn eine sichere/verschlüsselte Emailübertragung, z.B. TLS-Verbindung, zu BI besteht.)

Tel: +49-6132-77-2604

(Bei Rückfragen bzw. wenn eine Meldung über das Kontaktformular nicht möglich sein sollte)

PV-Informationen aus anderen Ländern:

Der Auftragnehmer überträgt die Daten verschlüsselter/sicherer E-Mail oder per Fax, die Kontaktdaten für die Meldung sind dem Auftragnehmer unter folgendem Link zugänglich:

<http://www.boehringer-ingelheim.de/unternehmensprofil/geschaefts-partner/pharmakovigilanz>

(Bitte immer die aktuelle Länderliste „BI PV Country Distribution List“ verwenden)

Passwort bis@fety

37.4 Der Auftragnehmer hat bei der Bearbeitung von Berichten mit BI zu kooperieren und auf Anforderung von BI weitere Informationen zu dem jeweiligen UE-Bericht einzuholen und an BI weiterzuleiten.

37.5 Abhängig von der jeweils beauftragten Dienstleistung ist BI berechtigt, vom Auftragnehmer die Einhaltung zusätzlicher PV-Anforderungen zu verlangen, einschließlich der Durchführung eines PV-Trainings für diejenigen seiner Arbeitskräfte, die die Dienstleistung erbringen. Der Auftragnehmer wird alle gesetzlich oder durch BI-Richtlinien (z.B. SOPs) vorgeschriebenen PV-Anforderungen einhalten, welche in der Bestellung schriftlich festgehalten sind.

37.6 Für alle Bestellungen mit Bezug zu BI-Humanarzneimitteln und mit direktem oder indirektem Kontakt (z.B. Media Screening) zu Patienten oder Angehörigen der medizinischen Fachkreise müssen alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die an der Durchführung und Analyse der betreffenden BI-Bestellung beteiligt sind, vor Aufnahme solcher Kontakte das BI Online PV-Training (nachfolgend „Training“)

absolvieren und dieses alle 365 Tage (\pm 30 Tage) wiederholen. Weitere Informationen hierzu sowie der Zugang zu den Trainings sind unter folgendem Link verfügbar:

https://medicine.boehringer-ingelheim.com/BIAE/activities/listactivities_ext.aspx?inapp=1

Registrierungscode: **bi@safety**

37.7 Bei Projekten, bei denen der Auftragnehmer Webseiten oder Social Media-Kanäle/-Konten für BI analysiert/betreut/prüft, ist er verpflichtet, alle eingehenden Informationen täglich zu prüfen sowie ggf. das erforderliche Berichten von UEs an BI sicher zu stellen.

37.8 Der Auftragnehmer wird alle den anerkannten Industriestandards und anwendbarem Recht entsprechenden Archivierungs- und Aufbewahrungsanforderungen erfüllen. Hinsichtlich Datenaufbewahrung wendet der Auftragnehmer seine internen Prozesse und Systeme an.

38. **Verpflichtungen des Auftragnehmers zum Thema Pharmakovigilanz bei Tierarzneimitteln**

38.1 Ein unerwünschtes Ereignis (UE) in der Tiergesundheit bezeichnet jegliches schädliche und unbeabsichtigte Ereignis, das bei Tier und/oder Mensch während oder nach der Anwendung eines tiermedizinischen Produktes von BI auftritt (bestimmungsgemäße und nicht-bestimmungsgemäße Anwendung sowie Missbrauch), unabhängig davon, ob das Produkt das UE wirklich verursacht hat oder nicht. Darunter fallen auch der Verdacht mangelnder/ausbleibender Wirksamkeit, schädliche Reaktionen bei Menschen

nach Kontakt mit einem tiermedizinischen BI-Produkt, Verdacht der Überschreitung von Rückstandshöchstwerten nach Ablauf der Wartezeit, potenzielle Umweltkontaminationen und die Übertragung von Infektionserregern. Ein Kontakt eines Menschen mit einem tiermedizinischen Produkt, der kein UE nach sich zieht, wird als symptomlose Exposition eines Menschen bezeichnet.

38.2 Damit BI seiner weltweiten gesetzlichen Meldeverpflichtung nachkommen kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer alle Informationen über UEs und symptomlose Expositionen eines Menschen im Sinne des Absatzes 1, die der Auftragnehmer auf jegliche Art erhält, samt Tag des Bekanntwerdens innerhalb 1 (eines) Arbeitstages nach Bekanntwerden ohne weiteres Screening, Aussortieren oder sonstiges Bearbeiten über eine sichere Verbindung per E-Mail, an BI weiterzuleiten. Hierfür sind folgende Adressen zu verwenden:

Für PV relevante Informationen aus Deutschland:

AHPHarmakovigilanzTiergesundheit.DE@boehringer-ingelheim.com

Für PV relevante Informationen aus anderen Ländern:

zzAHR_DPVOne@boehringer-ingelheim.com

Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb 1 (eines) Arbeitstages eine Empfangsbestätigung von BI erhält, ist der Auftragnehmer zur Kontaktaufnahme mit BI verpflichtet, um den Vorgang zu klären.

- 38.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Untersuchung der Meldung zur Zusammenarbeit mit BI. Dafür verfolgt er, auf Anfrage von BI, die ursprüngliche Meldung nach und teilt BI die zusätzlichen Informationen mit.
- 38.4 Bei Projekten, in denen der Auftragnehmer Webseiten oder Social Media-Kanäle/-Konten für BI analysiert, betreut oder prüft bzw. Social Media-Aktionen von BI gesponsert werden, ist er verpflichtet, alle eingehenden Informationen täglich zu prüfen sowie das ggf. erforderliche Berichten von UEs an BI sicher zu stellen. Im Fall potenzieller UEs über digitale Medien überprüft der Auftragnehmer vor Übermittlung der Daten, ob es sich um einen identifizierbaren Meldenden handelt. Meldende, die den Auftragnehmer per Direktnachricht oder E-Mail kontaktieren, sind vom Auftragnehmer als valide Meldende einzustufen und das UE an BI weiterzuleiten. Sofern potenzielle UEs auf andere Weise identifiziert werden, muss der Auftragnehmer versuchen, den Meldenden zu kontaktieren (z.B. über das Konto auf der Plattform/Website, von der eine Nachricht gesendet werden kann). Wenn der Auftragnehmer keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Meldenden hat oder keine Antwort erhält, gilt der Meldende nicht als gültiger Meldender und die Ereignisinformationen sind nicht an BI weiterzuleiten. Aufzeichnungen über Kontaktversuche müssen vom Auftragnehmer archiviert und auf Anfrage von BI zur Verfügung gestellt werden.
- 38.5 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, seine Mitarbeitenden ausreichend zu informieren und zu schulen, um die in den vorherigen Absätzen auferlegten Verpflichtungen zu

erfüllen. Die Durchführung der Schulungen ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

39. Vergütung

- 39.1 Als Gegenleistung für die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung/Durchführung des Projekts erhält der Auftragnehmer den in der Bestellung unter "Gesamtnettowert" genannten maximalen Betrag zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern sie anfällt.
- 39.2 Der in der Bestellung genannte Betrag wird monatlich auf Stunden- oder Tagessatzbasis fällig. Eine detaillierte Auflistung unter Angabe folgender Information ist jeder Rechnung beizufügen: a) Name des/der Auftragnehmer(s) bzw. Personal b) Qualifikationsgrad, c) Datum der Leistungserbringung, d) kurze Tätigkeitsbeschreibung und e) Anzahl Tage der Dienstleistung.

ODER

Der in der Bestellung genannte Betrag ist auf der Basis der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Annahmen kalkuliert und vereinbart. Er schließt alle im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung/Durchführung des Projekts anfallenden Kosten und Ausgaben (interne und durchlaufende Kosten) des Auftragnehmers ein, ausschließlich Reisekosten. Durchlaufende Kosten sind mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen, d.h. ohne Gewinn, Gemeinkosten, Verwaltungsgebühren oder Aufschlag. BI ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer zu überprüfen. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer BI unverzüglich alle

notwendigen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung stellen.

Der zutreffende Abrechnungsmodus wird in der jeweiligen Bestellung konkret vereinbart.

- 39.3 Durchlaufende Kosten sowie Reisekosten werden nur dann zur Zahlung durch BI fällig, wenn diese (a) schriftlich mit BI vereinbart wurden und (b) der Auftragnehmer die Originalrechnungen/-belege vorlegt. Die jeweils aktuelle Reisekostenrichtlinie wird von BI zur Verfügung gestellt und gilt entsprechend.

40. Laufzeit und Kündigung

- 40.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Bestellung durch BI und endet mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung/Abschluss des Projekts, spätestens jedoch mit Ablauf eines vereinbarten Leistungszeitraums.
- 40.2 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Vertragspflichten durch die andere Partei.
- 40.3 Als wichtiger Grund gilt ferner eine Verschmelzung der anderen Partei mit einer dritten Partei, soweit damit ein wesentlicher Wechsel in den Eigentums- und Einflussverhältnissen verbunden ist. Jede Partei ist verpflichtet, die andere von einem solchen Wechsel oder der Verschmelzung unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Bestimmung findet jedoch dann

keine Anwendung, wenn (a) eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen innerhalb der derzeitigen Eigentümer/Gesellschafter stattfindet, oder (b) es sich um eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung innerhalb des Unternehmensverbandes Boehringer Ingelheim handelt.

- 40.4 BI ist ferner berechtigt, die Bestellung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall ist BI jedoch verpflichtet, alle vom Auftragnehmer bereits gemäß der Leistungsbeschreibung erbrachten Leistungen zu vergüten. Dem Auftragnehmer entstehende Kosten für zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits eingegangene Verpflichtungen werden, soweit sie der Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht gelöst werden können, ebenso erstattet. Die Rechtsfolgen dieser Ziffer 40.4 finden keine Anwendung, wenn BI die Bestellung gemäß Ziffer 40.2 dieser Besonderen Bedingungen gekündigt hat.
- 40.5 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 40.6 Auf Ergebnisse, die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gefunden worden sind, findet Ziffer 23 Anwendung.
- 40.7 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit wird der Auftragnehmer BI unverzüglich alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellen.

Teil III:**Besondere Bedingungen für Gestaltungsverträge****41. Grundlagen**

- 41.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Auftragsbringung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb, das Heilmittelwerbegesetz, den FSA-Kodex Fachkreise sowie die Richtlinien zum Corporate Design (<https://cd.boehringer-ingelheim.com/>) von BI zu beachten.
- 41.2 Soweit während der Durchführung des Vertrags Besprechungen stattfinden, werden diese vom Auftragnehmer in Protokollen festgehalten, die BI binnen Wochenfrist zugesandt werden. Die Protokolle sind verbindlich, soweit BI nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang widerspricht.
- 41.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Rücksprache mit BI zur Ausführung des Vertrags Dritte mit heranzuziehen. Voraussetzung dazu ist jeweils, dass die Auswahl des Dritten erst erfolgt, nachdem der Auftragnehmer Vergleichsangebote eingeholt und mit BI abgestimmt hat.
- 41.4 Vorbehaltlich einer abweichenden Absprache im Einzelfall beauftragt der Auftragnehmer den Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die anschließende Rechnungsprüfung obliegt dem Auftragnehmer; er ist verpflichtet, Skonti, Provisionen, Rabatte etc. wahrzunehmen und in vollem Umfang an BI weiterzugeben. Kosten, die an BI weiterbelastet werden, sind BI durch Vorlage von Kopien nachzuweisen.

42. Eigentumsrechte und geistiges Eigentum

- 42.1 Nach Zahlung der vereinbarten Vergütung gehen sämtliche Eigentumsrechte und Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich Patenten, Marken, Mustern, Urheberrechten und verwandten Rechten, ob geschützt oder nicht) in Bezug auf alle durch den Auftragnehmer oder einen Mitarbeiter, Beauftragten oder Auftragnehmer des Auftragnehmers im Rahmen der nach der Bestellung geschuldeten Leistung erstellten oder geschaffenen Werke mit Entstehung auf BI über. Dies gilt nicht für „Background Rights“, d.h. Schutzrechte oder Urheberrechte an geistigem Eigentum jeglicher Art, die bereits bei Bestellung bestanden. Zur Klarstellung wird vereinbart, dass unter „Beauftragte“ im Sinne dieser Ziffer unbeschränkt auch freie Mitarbeiter und alle anderen natürlichen oder juristischen Personen fallen, die nach der Bestellung geschuldete Leistungen erbringen.
- 42.2 In Bezug auf sämtliche einzukaufenden, nicht von der Bestellung erfassten Dienstleistungen (insbesondere „Buyouts“, d.h. Nutzungsrechte Dritter, definiert nach Zeit, Ort und inhaltlicher Reichweite), die in Bezug auf die bestellte Leistung erforderlich oder wünschenswert sind (z.B. Buyouts von Unterauftragnehmern, Subunternehmern, Models, Fotografen, Komponisten, Sprechern, Künstlern, Verlegern und Plattenfirmen) ist der Auftragnehmer verpflichtet,
- a) BI im Zeitpunkt des Vorschlags für bestimmte Dienstleistungen, in keinem Fall

- später als im Zeitpunkt der Einreichung eines Projektvorschlages über Buyouts zu informieren, die erforderlich oder wünschenswert sind und die BI in Erwägung ziehen sollte;
- b) schriftlich bei BI anfragen, ob bei BI Richtlinien in Bezug auf die Prüfung und gegebenenfalls den rechtzeitigen Erwerb derartiger Buyouts existieren;
- c) sich bei der Erstellung eines Projektvorschlages sowie der dementsprechenden Durchführung der bestellten Leistungen strikt nach diesen Richtlinien zu richten;
- d) sicherzustellen, dass BI rechtzeitig und ausreichend über solche Buyouts verfügt, die gemäß den Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Ziffer 42.2 als erforderlich erwogen wurden, und zwar zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt; und
- e) BI rechtzeitig vor dem Ablauf solcher Nutzungsrechte zu unterrichten, damit BI den Erwerb weiterer Buyouts verhandeln kann, wenn und sobald BI diese benötigt.
- 42.3 Mit Ausnahme der Background Rights hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Rechte in Bezug auf Marken, Geschäftsbezeichnungen, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte in Bezug auf die erbrachten Leistungen.
- 42.4 Sämtliche vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder Auftragnehmern nach der Bestellung für BI erstellten Unterlagen sind mit den Worten “©Boehringer Ingelheim”
- plus die Jahreszahl ihrer Entstehung zu kennzeichnen.
- 42.5 Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass sämtliche von ihm oder für ihn erstellten Werke seine eigenen Werke darstellen und frei von Rechten oder Belastungen Dritter sind, sei es zeitlich, räumlich oder inhaltlich, es sei denn, der Auftragnehmer informiert BI schriftlich über das Gegenteil. Der Auftragnehmer trägt Gewähr dafür, dass er kein durch Urheberrecht oder sonstiges Eigentumsrecht geschütztes Werk (ganz oder teilweise) nutzt oder wiedergibt, ohne BI und den Inhaber solcher Rechte vorher um Erlaubnis gebeten zu haben. Der Auftragnehmer garantiert und steht weiterhin dafür ein, dass seine Werke, wenn diese benutzt, wiedergegeben, angepasst, veröffentlicht, lizenziert oder sonst durch BI verwendet werden, keine gewerblichen Schutzrechte (einschließlich Markenrechten und Urheberrechten) verletzen und keinen unlauteren Wettbewerb darstellen.
- 42.6 Mit Ausnahme der Background Rights und nach Zahlung der vereinbarten Entgelte überträgt der Auftragnehmer hiermit vollständig, exklusiv und ohne weiteres Entgelt alle Eigentumsrechte und geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Patenten, Marken, Mustern, Urheberrechten und verwandten Rechten, ob geschützt oder nicht) in Bezug auf alle durch den Auftragnehmer oder einen Mitarbeiter, Beauftragten oder Auftragnehmer des Auftragnehmers im Rahmen der nach der Bestellung geschuldeten Leistungen erstellten oder geschaffenen Werke auf BI, weltweit und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter,

Beauftragten und Auftragnehmer vollständig und unwiderruflich auf ihre Rechte an solchen Eigentumsrechten oder geistigem Eigentum verzichten, jeweils zu Gunsten von BI. BI ist uneingeschränkt befugt, das geistige Eigentum zu lizenzieren, zu übertragen oder zu verwerten, einschließlich der Wiedergabe, Adaptierung, Veröffentlichung, sei es in Druck, audiovisuell, elektronisch, im Internet oder in anderen Medien.

42.7 In Fällen, in denen der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ein Werk nutzt, an dem ihm bereits vor dem Beginn der Leistungen die geistigen Eigentumsrechte gehörten, gewährt der Auftragnehmer hiermit und stellt der Auftragnehmer sicher, dass BI und alle mit BI Verbundenen Unternehmen eine unbefristete, nicht-exklusive, unentgeltliche, unterlizensierbare und übertragbare Lizenz erhält zur uneingeschränkten Nutzung, Wiedergabe, Veröffentlichung, Lizenzierung und sonstigen Nutzung. Zur Klarstellung wird vereinbart, dass der Auftragnehmer Inhaber solcher geistigen Eigentumsrechte bleibt.

43. Honorar

Das vereinbarte Honorar ist zahlbar, sobald die Vertragsleistungen erbracht, BI ausgehändigt und als ordnungsgemäß abgenommen wurden. Mit dem Honorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers für Ideen, Gestaltung, Texte, Nachauflagen usw. einschließlich der weltweiten Nutzungsrechte daran abgegolten. Etwaige

Änderungen der Leistungen und/oder Honorare bzw. Kosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch BI.

44. Domains und SSL-Zertifikate

Domains und SSL-Zertifikate, die das Geschäft und/oder Produkte von BI betreffen, dürfen ausschließlich von BI angemeldet/registriert werden, nicht vom Auftragnehmer. Jeder Bedarf an Domains und/oder SSL-Zertifikaten (Registrierung, Kauf oder Transfer) ist vom Auftragnehmer ausschließlich an

Domain.names@boehringer-ingelheim.com

zu richten.

Teil IV:**Besondere Bedingungen für IT-Softwarelizenzen****45. Nutzungsumfang der Software**

- 45.1 Der Auftragnehmer räumt hiermit BI sowie den mit BI Verbundenen Unternehmen ein nicht-exklusives, weltweites, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der in der Bestellung bezeichneten Software und dazugehöriger Dokumentation (gemäß ISO/IEC 26514) ein (insgesamt „Software“).
- 45.2 Das Nutzungsrecht gilt damit auch für alle Gesellschaften, Personen und Standorte des Unternehmensverbandes Boehringer Ingelheim. BI ist damit berechtigt, die Software den entsprechenden Anwendern entweder durch Speicherung auf dem Festplattenlaufwerk der einzelnen Computersysteme oder durch Zugang über ein Netzwerk im Rahmen der Limitierung zugänglich zu machen.
- 45.3 BI hat das Recht, die für einen sicheren Betrieb der Software erforderliche Anzahl an Kopien für den internen Gebrauch, insbesondere für Entwicklungs-, Test- und Qualitätssicherungssysteme (insgesamt „nicht-produktive Systeme“) und Produktivsysteme anzufertigen, einschließlich Sicherungskopien der Software sowie der dazugehörigen Dokumentation.
- 45.4 Die Software darf in jeglicher Form von einem Computersystem auf ein anderes Computersystem übertragen werden.

46. Lizenzumfang

Die eingeräumten Lizenzrechte erlauben die Nutzung der Software mit jedem Hardware-Modell, jeder Systemkonfiguration oder Arbeitsplattform, für die die Software vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird. Falls BI ihr Hardware-Modell, ihre Systemkonfiguration oder Arbeitsplattform erweitert, aufrüstet oder ersetzt, bedarf dies nicht der Zustimmung des Auftragnehmers. Falls die Nutzung der Software durch einen vom Auftragnehmer zu erhaltenen Software-Key kontrolliert wird, stellt dieser auf Anforderung von BI die erforderlichen Software-Keys für weitere, nicht produktive Systeme zur Verfügung. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, Open Source Software im Rahmen der vertraglichen Leistungen zu liefern, übernimmt es der Auftragnehmer als wesentliche Vertragspflicht, BI unverzüglich schriftlich mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen und welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der vertraglichen Leistungen durch BI nicht einschränkt. Die Haftung und Gewährleistung für Open Source Software richtet sich nach den Regelungen dieser AEB.

47. Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte

BI darf die Nutzungsrechte an der Software auf Dauer an Dritte übertragen, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihr gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe wird BI dem Dritten sämtliche Kopien der Software übergeben und die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht von BI zur Softwarenutzung.

48. Gewährleistung und Softwarepflege

- 48.1 Die Software gilt als mangelfrei, sofern sie bei vertragsgemäßer Nutzung die vertraglich vereinbarte Leistung erbringt. Der Auftragnehmer sichert insofern Mangelfreiheit zu.
- 48.2 Sollten innerhalb der Verjährungsfrist Mängel festgestellt werden, hat der Auftragnehmer diese innerhalb einer von BI gesetzten Frist durch Erstellung und Installation einer neuen mangelfreien Softwareversion zu beheben. Weitergehende Ansprüche von BI bleiben davon unberührt.
- 48.3 Die Installation der neuen Softwareversion bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BI. Mit der Installation der neuen Softwareversion verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Mitarbeiter von BI durch entsprechende Einweisung mit der neuen Softwareversion vertraut zu machen.
- 48.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, kurzfristig eine Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen, sofern er einen Mangel an der Software nicht

kurzfristig beseitigen kann. Programmdokumentationen sind in diesem Fall entsprechend anzupassen.

- 48.5 Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber BI, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, und die evtl. mit der Software zusammen angelieferte Hardware fehlerfrei sind.
- 48.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferte Software frei von Malware wie z. B. Viren, Trojanern, Würmern ist, wobei die entsprechende Prüfung der Software durch ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Virenschanner-Programm ausreichend ist.
- 48.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für Ansprüche, die aus der Nutzung der Software mit Programmen oder Daten beruhen, die nicht von ihm geliefert oder mit ihm vereinbart wurden, wenn die Verletzung durch die Nutzung der Software ohne Nutzung dieser Programme oder Daten vermeidbar gewesen wäre.
- 48.8 Der Auftragnehmer bietet zu marktüblichen Bedingungen Softwarepflegeleistungen (insbesondere Support per Hotline und korrektive Wartung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist) für einen Zeitraum von mindestens 5 (fünf) Jahren ab Lieferung an.

49. Verletzung der Rechte Dritter

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Nutzung der Software keine Rechte Dritter verletzt. Für den Fall, dass ein Dritter aus einer Rechtsverletzung Ansprüche gegen BI erheben sollte, stellt der Auftragnehmer BI davon frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, ohne

schuldhaftes Zögern, spätestens in einer Frist von 20 (zwanzig) Kalendertagen, den durch die schutzrechtliche Verletzung bestimmten Teil auszutauschen oder BI das volle Nutzungsrecht zu verschaffen.

50. Spezielle Bedingungen für Software as a Service

- 50.1 Das Nutzungsrecht nach Ziffer 45.1 ist zeitlich begrenzt.
- 50.2 Der Vertrag stellt einen Mietvertrag gem. § 548a BGB dar.
- 50.3 BI ist berechtigt, Nutzer der Software zu autorisieren. "Nutzer" umfasst die Mitarbeiter, Vertreter, Berater, Lieferanten von Outsourcing-Dienstleistungen, Auftragnehmer und andere Personen, die von BI oder einem verbundenen Unternehmen von BI autorisiert sind, auf die Software zuzugreifen und diese zu nutzen.
- 50.4 Die Gewährleistungsverpflichtung gem. Ziffer 48 besteht während der Laufzeit des Nutzungsrechts.
- 50.5 BI behält sich das Eigentum und alle Rechte an allen Daten vor, die von BI oder auf irgendeine Weise unter Mitwirkung von BI oder von einem mit BI verbundenen Unternehmen oder von Nutzern erstellt wurden, sowie an allen Daten, die das Ergebnis der Computerverarbeitung oder sonstigen elektronischen Manipulation von Daten sind, die von BI oder von mit BI verbundenen Unternehmen oder Nutzern erstellt wurden oder auf irgendeine Weise von BI oder von mit BI verbundenen Unternehmen oder Nutzern stammen, unabhängig davon, ob diese Daten oder Ausgaben auf der Hardware von BI

oder von mit BI verbundenen Unternehmen, der Hardware des Auftragnehmers oder in einem System gespeichert sind, das im Eigentum von BI oder mit BI verbundenen Unternehmen steht oder von Nutzern oder vom Auftragnehmer kontrolliert wird ("BI-Daten") und gewährt dem Auftragnehmer lediglich das Recht, BI-Daten zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung abzurufen und zu nutzen.

- 50.6 BI ist berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder andere Räumlichkeiten, in denen BI-Daten gespeichert oder verarbeitet werden, ohne vorherige Ankündigung, aber im Rahmen der Sicherheitsrichtlinien vor Ort, zum Zweck der Überprüfung der Verfahren für den Datensicherheitszugang zu betreten. Die Vertreter von BI, die Zugang zu der Einrichtung erhalten, werden ihre Tätigkeiten auf die Bereiche beschränken, in denen BI-Daten im üblichen Verlauf des Verfahrens gespeichert und/oder verarbeitet werden.
- 50.7 Der Auftragnehmer löscht die BI-Daten vollständig, wenn ihm dies auf der Grundlage einer Aufbewahrungsrichtlinie für BI-Daten durch den mit der Sicherstellung einer richtlinienkonformen Aufbewahrung der Datensätze beauftragten Vertreter von BI mitgeteilt wird.
